



Amtliche Publikationen und Informationen 15. Mai 2026

- 1 Erstmögliche Publikation/ Veränderung zur Vorpublikation
- 2 Wiederholung

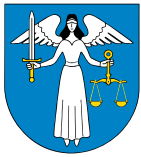
GEMEINDEVORSTAND

Bekanntgabe Genehmigungsbeschluss Ortsplanung (Bereich Siedlung)

1

Die Regierung des Kantons Graubünden hat am 14. April 2026 mit Beschluss Nr. 270/2026 in Anwendung von Art. 49 des Kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG) die von der Urnenabstimmung am 9. Juni 2024 beschlossene Teilrevision der Ortsplanung (Bereich Siedlung) mit folgenden Anweisungen und Vorbehalten genehmigt:

- Baugesetz
- Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan Dorf 1:2000, Änderung Teil Siedlung
 - a) Folgende Einzonungen unterliegen der Mehrwertabgabepflicht nach Art. 19i ff. KRG:
 - Einzonung Parzelle Nr. 633: in die gemischte Zone 2
 - Einzonung Parzelle Nr. 719: in Dienstleistungszone
 - Einzonung Parzelle Nr. 974: in Wohnzone 3
 - b) Die marginale Einzonung der Parz. Nr. 632 unterliegt nicht der Mehrwertabgabepflicht nach Art. 19i ff. KRG.
 - c) Die Gemeinde wird angewiesen, die Einzonung gegenüber der Grundeigentümerschaft unmittelbar nach Rechtskraft des vorliegenden Genehmigungsbeschlusses und die entsprechende Mehrwertabgabe auf Basis des Bewertungsgutachtens des Amtes für Immobilienbewertung zu veranlassen und die Veranlagungsverfügungen gleichzeitig auch dem Amt für Raumentwicklung zu eröffnen.
 - d) Die Genehmigung der Einzonung gemäss Ziffer a) hiervoor erfolgt unter der Bedingung, dass die Gemeinde die Veranlagungsverfügung gemäss Ziffer c) effektiv erlässt und diese in Rechtskraft erwachsen ist.
 - e) Für die im Zonenplan mit einer Bauverpflichtung belegten Bauzonen gilt die gesetzliche Bauverpflichtung gemäss Art. 19g KRG und Art. 5 Abs. 2 BauG.
 - f) Für nachfolgende Einzonungen bestehen gesetzliche Bauverpflichtungen gemäss Art. 19c KRG und Art. 5 BauG:
 - Einzonung Parzelle Nr. 633: in die gemischte Zone 2
 - Einzonung Parzelle Nr. 719: in Dienstleistungszone
 - Einzonung Parzelle Nr. 974: in Wohnzone 3
 - g) Für die Einzonung auf der Parzelle Nr. 632 gilt aufgrund fehlender eigenständiger Mobilisierbarkeit keine Bauverpflichtung nach Art. 19b ff. KRG.
 - h) Der Gemeindevorstand hat unmittelbar nach Rechtskraft der Ortsplanung das Grundbuchamt anzuweisen, im Grundbuch auf den betroffenen Grundstücken die Bauverpflichtung anzumerken.
- Genereller Erschliessungsplan 1:2000, Ober Neugüter
- Genereller Erschliessungsplan 1:5000, Radweg



- a) Die Festlegung der Linienführung des Radwegs zwischen der Buswende-schleife am Rütenaweg und dem Standort der geplanten Rheinbrücke wird nicht genehmigt und zur Überarbeitung an die Gemeinde zurückgewiesen.

Die genehmigten Planungsmittel und der vollständige Regierungsbeschluss liegen in der Gemeindekanzlei auf und können eingesehen werden. Gegen die darin enthaltenen Vorbehalte und Anweisungen kann innert 30 Tagen ab dem Publikationsdatum nach Massgabe des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; BR 370.100) beim Obergericht Graubünden Beschwerde erhoben werden.

Felsberg, 15. Mai 2026

Gemeindevorstand Felsberg

Vorstandssitzung vom 11. Mai 2026

1

Der Gemeindevorstand hat

- den GPK-Bericht zur Kenntnis genommen und die Botschaftsunterlagen zur Jahresrechnung 2025 besprochen und genehmigt. Die Jahresrechnung 2025 schliesst mit einem Gewinn von CHF 261'657.10, budgetiert war ein Verlust von CHF 681'170. Über die Jahresrechnung 2025 wird an der Gemeindeversammlung vom 04. Juni 2026 abgestimmt.
- die Traktandenliste für die Gemeindeversammlung vom 04. Juni 2026 genehmigt. Die Unterlagen zur Gemeindeversammlung werden bis am 21. Mai 2026 auf der Webseite der Gemeinde Felsberg aufgeschaltet.
- den Zwischenstand beim Konzept für die Abfallentsorgung in Felsberg (mit neuer Multisammelstelle) besprochen. Das Konzept wird nun noch überarbeitet und ergänzt. Im Verlaufe des Herbstes 2026 soll es einer Gemeindeversammlung zum Beschluss unterbreitet werden.
- im Zusammenhang mit dem Projekt Entwicklung Schulraum und Turnhalle diverse Punkte zum Projektwettbewerb besprochen, z.B. die Zusammensetzung der Jurymitglieder, der Sachjury und der Expertenmitglieder. Für die Durchführung des Projektwettbewerbs wird mit einer Zeitdauer von einem Jahr gerechnet.
- ein BAB-Gesuch vorbesprochen, bevor es dem Amt für Raumentwicklung Graubünden für das BAB-Verfahren weitergeleitet wird.
- den Zwischenstand beim Projekt Stichverbindung Domat/Ems-Felsberg (Anbindung an Veloschnellstrecke) besprochen und sich für eine Variante entschieden. Diese wird nun weiterverfolgt. Später wird das Projekt einer Gemeindeversammlung zur Vorberatung unterbreitet.

Felsberg, 15. Mai 2026

Gemeindevorstand Felsberg

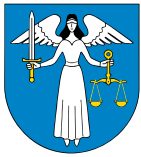
**Einladung zur Gemeindeversammlung vom Donnerstag, 04. Juni 2026, 19.00 Uhr
in der Aula Felsberg**

1

Traktanden

1. Genehmigung der Jahresrechnung 2025
2. Teilrevision des Besoldungsreglements für Gemeindebehörden
3. Umfrage / Mitteilungen

Die Unterlagen zur Jahresrechnung 2025 werden aus Kosten- und Umweltgründen nicht mehr zugestellt. Die Unterlagen können spätestens ab 21. Mai 2026 unter www.felsberg.ch heruntergeladen oder auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden. Es besteht auch die



Möglichkeit, sich die Unterlagen auf Wunsch nach Hause senden zu lassen (bitte telefonisch unter 081 257 00 10 oder gemeinde@felsberg.ch bestellen).

Stimmfähig sind die handlungsfähigen Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die das 18. Altersjahr erfüllt haben. Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind die in der Gemeinde wohnhaften stimmfähigen Schweizer Bürgerinnen und Bürger. In der Gemeinde wohnhafte niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer können an der Gemeindeversammlung teilnehmen. Nach kantonaler Verfassung haben sie kein Stimmrecht.

Falls Sie Anträge oder Fragen haben, würde es uns freuen, wenn Sie diese vor der Versammlung dem Gemeindepräsidenten in schriftlicher oder mündlicher Form unterbreiten könnten.

Felsberg, 15. Mai 2026

Gemeindevorstand Felsberg

GEMEINDEVERWALTUNG

Baubewilligungen

1

Die Baukommission hat folgende Baugesuche bewilligt:

- Maurer Carmen + Philipp, Neubau EFH mit Autounterstand, Luft/Wasser-Wärmepumpe (Innenaufstellung), Solaranlage und Einzelfeuerung, Sässweg 20, Parzelle 1706 (1711)
- Battaglia Silvia Brigitte + Bruno, Neubau EFH mit Autounterstand (Dachterrasse), Luft/Wasser-Wärmepumpe (Innenaufstellung) und Solaranlage, Sässweg 16, Parzelle 1704 (1709)
- Mauracher Christoph, Ersatz Lebhag (Hecke) durch Sichtschutzwand (Höhe 2.0m), Lösliweg 2, Parzelle 294

Felsberg, 15. Mai 2026

Gemeindeverwaltung Felsberg

Mitarbeiter/-in für Hausdienst

2

Die Gemeinde Felsberg sucht ab sofort bis zum Oktober 2026 eine Aushilfe für die Reinigungsaufgaben in der Schule Felsberg. Es handelt sich um rund 4.5 Stunden an den Schultagen (Arbeitszeit ab 15.30 – 20.00 Uhr).

Interessierte Personen melden sich bitte beim technischen Hauswart, Fadri Würmli, Tel. 079 653 76 64 oder beim Schulleiter Mathis Schlittler, Tel. 081 257 08 23.

Felsberg, 08. Mai 2026

Gemeindeverwaltung Felsberg

Verkehrsbehinderungen bei Baustelle Untere Gasse 7/7a

1

Vom **18. bis 20. Mai 2026** wird der Wasser- und Kanalisationsanschluss für den Neu-/Umbau an der Unteren Gasse 7/7a angeschlossen. Aus diesem Grund muss für den Verkehr, unmittelbar bei der Baustelle, für die Dauer der Anschlussarbeiten mit Behinderungen und ggf. Wartezeiten gerechnet werden. Betroffene Anwohner werden gebeten diesen Strassenabschnitt nach Möglichkeit zu umgehen bzw. umfahren.

Wir bitten um Kenntnisnahme und danken für Ihr Verständnis.

Felsberg, 15. Mai 2026

Gemeindeverwaltung Felsberg



Öffnungszeiten über Auffahrt

2

Die Gemeindeverwaltung bleibt am **Donnerstag, 14. Mai 2026** und **Freitag, 15. Mai 2026** geschlossen. Ab Montag, 18. Mai 2026 sind wir zu den üblichen Öffnungszeiten wieder für Sie da.

In Notfällen wenden Sie sich bitte an den Gemeindegeschreiber, Ernst Cadosch, Tel. 078 408 07 76 oder an den Gemeindepräsidenten, Peter Camastral, Tel. 079 336 62 76. Wir bitten Sie um Kenntnisnahme und wünschen Ihnen sonnige Auffahrtstage.

Felsberg, 1. Mai 2026

Gemeindeverwaltung Felsberg

Zählung der leerstehenden Wohnungen sowie der Industrie- und Geschäftslokale per 01. Juni 2026

1

Die Gemeinde Felsberg ist verpflichtet, dem Bundesamt für Statistik sämtliche leerstehenden Wohnungen, Industrie- und Geschäftslokale mit **Stichtag 1. Juni 2026** anzugeben.

Die Mitarbeit für die Gemeinden sowie für die Eigentümer und Liegenschaften Verwaltungen **ist obligatorisch**. Als leerstehende Wohnungen/Lokale im Sinne dieser Zählung gelten alle bewohnbaren, am Stichtag unbesetzten Wohnungen/Lokale, die dauernder Miete oder zum Kauf angeboten werden und für den eigentlichen Wohnungsmarkt in Betracht kommen. Den Wohnungen gleichgestellt sind leerstehende zur Vermietung oder zum Verkauf bestimmte Einfamilienhäuser. Mitzuzählen sind auch jene leerstehenden Wohnungen/Lokale, die auf einen späteren Zeitpunkt bereits vermietet sind.

Nicht erfasst werden dagegen Wohnungen/Lokale, die auf den 1. Juni vermietet, jedoch aus irgendwelchen Gründen am Zähltag noch nicht besetzt sind.

Die Meldung der leerstehenden Wohnungen/Lokale können Sie telefonisch bei der Gemeinde Felsberg unter Tel. 081 257 00 12 oder per Mail j.buehler@felsberg.ch bis zum 31. Mai 2026 bekannt geben werden. Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Felsberg, 15. Mai 2026

Gemeindeverwaltung Felsberg

Bürgergemeindeversammlung

2

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Der Bürgerrat lädt Sie herzlich ein zur Bürgergemeindeversammlung vom **Dienstag, 26. Mai 2026, um 19.00 Uhr**, in der Aula Felsberg

Traktanden:

1. Begrüssung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Wahl der Stimmzähler
3. Protokoll der Bürgergemeindeversammlung vom 07. November 2025
4. Jahresrechnung 2025
5. Revisorenbericht
6. Dienstbarkeitsvertrag mit der Rhiienergie, Parzelle 1702
7. Orientierung und Umfrage

Die Jahresrechnung 2025 liegt bei der Gemeindeganzlei Felsberg auf. Im Anschluss an die Versammlung wird ein Apéro offeriert.

Der Bürgerrat



Gemeinde Felsberg: Plangenehmigungsverfahren für Starkstromanlagen

1

Öffentliche Planaufgabe

Vorlage Nr. S-2612862.1 Transformatorstation Säss Felsberg
- Neue Transformatorstation auf der Parzelle 1702 in der
Gemeinde Felsberg
Koordinaten: 2755511/ 1190504

**Vorlage Nr. L-2618853.1 24 kV-Kabel zwischen den Transformatorstationen TS Altdorf
und TS Säss**
- Neue Kabelleitung zu der neuen TS
Koordinaten: von 2755059/ 1190308 nach 2755511/ 1190504

**Vorlage Nr. L-2618850.1 24 kV-Kabel zwischen den Transformatorstationen TS
Schöneegg und TS Säss**
- Neue Kabelleitung zu der neuen TS
Koordinaten: von 2755511/ 1190504 nach 2755839/ 1190512

Beim Eidg. Starkstrominspektorat (ESTI) ist das oben aufgeführte Plangenehmigungsgesuch eingegangen.

Unternehmung: Rhienergie AG, Reichenauerstrasse 33, 7015 Tamins

Öffentliche Auflage

Die Gesuchsunterlagen werden vom 14. Mai 2026 bis am 15. Juni 2026 auf der Gemeindeverwaltung, Felsberg öffentlich aufgelegt. Einsichtnahme während den ordentlichen Öffnungszeiten oder online unter: <https://esti-consultation.ch/pub/7173/7157722efe>.
Massgebend sind allein die in der oben genannten Gemeinde aufgelegten Unterlagen.

Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Artikeln 42-44 des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) zur Folge. Wird durch die Enteignung in Miet- und Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der persönlichen Anzeige davon Mitteilung zu machen und den Enteigner über solche Miet- und Pachtverhältnisse in Kenntnis zu setzen (Art. 32 Abs. 1 EntG).

Einsprachen

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG; SR 172.021) Partei ist, kann während der Auflagefrist beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Planvorlagen, Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf, Einsprache erheben.

Diese Einsprache kann entweder schriftlich oder elektronisch eingereicht werden. Im letzteren Fall muss die Einsprache die Vorgaben zu den elektronischen Eingaben erfüllen und unter anderem mit einer qualifizierten elektronischen Unterschrift versehen sein (vgl. Art. 5 bis 7 der Verordnung über die elektronische Übermittlung im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens [SR 172.021.2]). Wer innert Frist keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Während derselben Auflagefrist kann, wer nach den Vorschriften des EntG Partei ist, sämtliche Begehren nach Artikel 33 EntG geltend machen. Diese sind im Wesentlichen:

- a. Einsprachen gegen die Enteignung;
- b. Begehren nach den Artikeln 7–10 EntG;
- c. Begehren um Sachleistung (Art. 18 EntG);
- d. Begehren um Ausdehnung der Enteignung (Art. 12 EntG);
- e. die geforderte Enteignungsentschädigung.

Zur Anmeldung von Forderungen innerhalb der Einsprachefrist sind auch die Mieter und Pächter sowie die Dienstbarkeitsberechtigten und die Gläubiger aus vorgemerkten persönlichen Rechten verpflichtet. Pfandrechte und Grundlasten, die auf einem in Anspruch genommenen Grundstück haften, sind nicht anzumelden, Nutzniessungsrechte nur, soweit behauptet wird, aus dem Entzuge des Nutzniessungsgegenstandes entstehe Schaden.

Eidg. Starkstrominspektorat (ESTI)
Planvorlagen, Luppenstrasse 1
8320 Fehraltorf

Felsberg, 15. Mai 2026

Amt für Energie und Verkehr Graubünden
Abteilung Energieproduktion und –versorgung